

Satzung zum Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Beelitz“ der Stadt Beelitz

Satzungsbeschluss nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 142, 146 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 43,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historische Altstadt Beelitz“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Anlage I durch vollständige Auflistung der enthaltenen Flurstücke abgegrenzten Fläche. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung und dieser beigefügt. Als Anlage II ist ein Lageplan der Grenzen des Sanierungsgebietes beigefügt. Der Lageplan enthält die Grenzen des Sanierungsgebietes entsprechend der Flurstücksliste Anlage I zwischen dem Mühlenfließ im Süden, der Berliner Straße Nr. 154 im Norden, der Clara-Zetkin-Straße Nr. 185 im Osten und der Trebbiner Straße Nr. 9 im Westen. Bei Zweifeln in den Grenzbereichen an der Einbeziehung in das Sanierungsgebiet gilt die Auflistung gemäß Anlage I.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 05.10.1994 in Kraft.
2. Auf Antrag des Bürgermeisters der Stadt Beelitz hat das Landesamt für Bauen, Bau-technik und Wohnen am 28.04.1994 die Sanierungssatzung mit Maßgabe genehmigt.

Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe ist mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 15.08.1994 erfolgt.

3. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a) BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluss vom 15.12.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Historische Altstadt Beelitz“ wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister der Stadt Beelitz wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindlichen Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung zum Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Beelitz“ der Stadt Beelitz wird hiermit ausgefertigt.

Beelitz, den 09.01.2015

Bernhard Knuth
Bürgermeister